



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(RL Ferienzuschüsse nach § 11 SGB VIII)

vom 17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Zuwendungen für Angebote der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche zur Förderung ihrer Entwicklung in Form von Kinder- und Jugendlicherholung.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ggf. im Rahmen von übertragenen Mitteln des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Voraussetzung einer Förderung ist die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung des § 11 Abs. 1, 3 Nr. 5 SGB VIII. Danach sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote auch für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört unter anderem die Kinder- und Jugendlicherholung.

Gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen, deren Gleichberechtigung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind Maßnahmen nach § 11 SGB VIII, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, die über den gesamten Zeitraum bestehen bleibt, eine Zeit der Ferien gemeinsam verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendlicherholung finden nicht im alltäglichen Umfeld statt und schließen Übernachtungen ein.

Maßnahmen der Stadtranderholung finden im alltäglichen Umfeld der Zielgruppe statt. Sie werden im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichern ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).

4. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an Familien mit niedrigem Einkommen (siehe Punkt 6) mit dem Ziel, dass deren

Kinder die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit in Form einer Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung zur Verfügung gestellt bekommen können.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Teilnahme als Kind bzw. Jugendlicher an einer Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung im Rahmen des § 11 SGB VIII.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen vom siebten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von drei Tagen haben. An- und Abreisetag bzw. erster und letzter Tag zählen grundsätzlich als ein Tag. Wenn die inhaltlichen Ziele der Maßnahme auch am An- und Abreisetag bzw. am ersten und letzten Tag erkennbar umgesetzt werden, zählen diese als zwei Tage.

Die Maßnahme darf eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten und muss von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, welcher Leistungen nach § 11 SGB VIII für Kinder und Jugendliche des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erbringt.

Maßnahmen der Stadtranderholung müssen nachweislich täglich ein Programmangebot für mindestens sechs Stunden vorhalten.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit einem Festbetrag von 12,50 EUR pro Tag, höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnahmekosten des Kindes/des Jugendlichen. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20-prozentiges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Ausschlaggebend ist das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so ist das Gesamteinkommen von Mutter und Vater ausschlaggebend.

7. Verfahren

Antragstellende sind die sorgeberechtigten Eltern.

Die Anträge auf Bezuschussung der Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung für ihre Kinder müssen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis ihres Einkommens und der Bestätigung des Maßnahmeträgers beim Jugendamt (Bewilligungsstelle) gestellt werden.

Für den Antrag ist das aktuelle Formular des Landkreises zu verwenden.

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält der Antragstellende einen Bescheid von der Bewilligungsstelle.

Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an den Träger der Maßnahme gezahlt. Nur im Ausnahmefall wird der Zuschuss (bei nachweislich bereits erfolgter Zahlung der Eltern an den Maßnahmeträger) an die sorgeberechtigten Eltern gezahlt.

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss seitens des Maßnahmeträgers der Nachweis über die Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen im Jugendamt erbracht werden.

Die Bewilligungsstelle behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X vor.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 17.03.2025

gez. M. Geisler

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.